



**Verwaltungs- und Wirtschafts-
Akademie Rheinland-Pfalz e.V.
Teilanstalt Kaiserslautern**

Vertragsrecht

Stellvertretung

Rae Dr. Bardens / Horn

info@rae-kl.de

Karl betritt Gerds Comicluden (Inhaber Gerd Grünlich). Dort unterhält er sich ein Weilchen mit der freundlichen Verkäuferin Veronika, die ihm schließlich den Sammelband „Super Woman meets Yeti from Himalaya“ empfiehlt und aus dem Regal nimmt. Damit wandert Karl zur freundlichen KassiererIn Clara, bezahlt 19,90 € und verlässt den Laden.

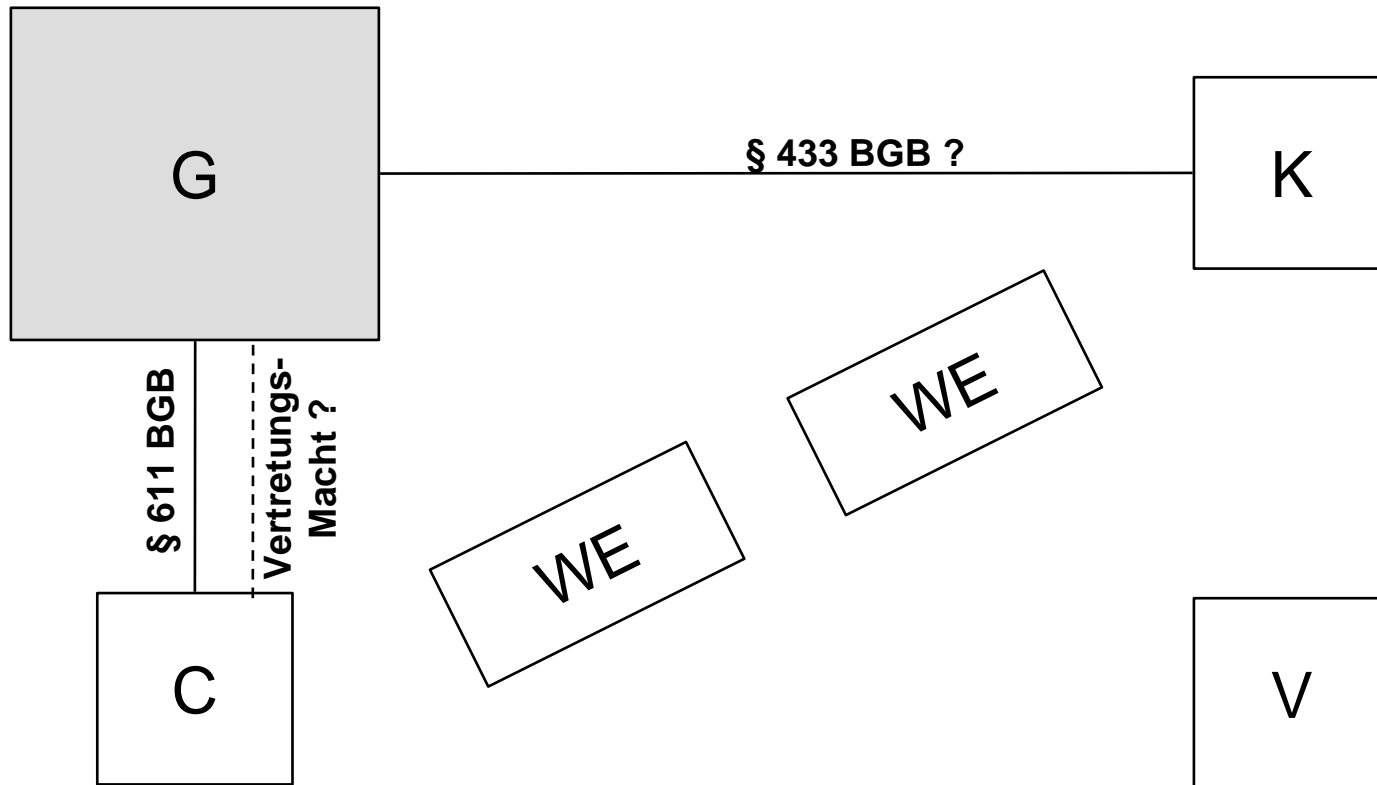
Wahrscheinlich hat er einen Kaufvertrag geschlossen. Aber mit wem?

Was ist die Rolle der übrigen Personen?

→ Tatsächliche und rechtliche Bedürfnisse des Geschäftslebens

- Arbeitsteilung
- Fehlende Handlungsfähigkeit
 - Gesellschaften (OHG, KG), jur. Personen (GmbH, AG)
- Fehlende Geschäftsfähigkeit
 - Z. B. Minderjährige

Konstellation



→ Wortwahl:

- Wer schließt den Vertrag?
- Zwischen wem kommt der Vertrag zustande?

„(...) Zu prüfen ist, ob zwischen M und X ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Das setzt eine Einigung, also zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Eine Willenserklärung des X liegt nicht vor. X könnte jedoch von Y wirksam vertreten worden sein, sodass die Willenserklärung des Y unmittelbar für und gegen den X wirken würde, § 164 I 1 BGB.“ (Dann Prüfungsschema Stellvertretung; hierzu jetzt)

„§ 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters

(1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll “

- Zulässigkeit der Stellvertretung
- Eigene Willenserklärung des Vertreters
- Im Namen des Vertretenen
- Mit Vertretungsmacht
- Rechtsfolge: Die Willenserklärung des Vertreters wirkt für und gegen den Vertretenen.

→ Abgrenzung der Stellvertretung zur Botenschaft (vgl. § 120 BGB)

- Der Stellvertreter bildet eine eigene Willenserklärung
- Der Bote übermittelt eine fremde Willenserklärung
- Methode: §§ 133, 157 BGB: Auslegung (Empfängerhorizont)

Herbert schickt seinen sechsjährigen Sohn Fritz – wie so oft – mit 10 EUR zum Kiosk „Rauch“, um zwei Tüten Chips und eine Flasche Cola zu kaufen.

Fritz betritt das Geschäft und sagt zum Inhaber Richard Rauch: „Mein Vater schickt mich; wie immer, zwei Tüten Chips und eine Flaschen Cola.“

Wer kontrahiert wie mit wem?

*„Und ist das Kindlein noch so klein,
so kann es doch schon Bote sein.“*

Herbert schickt seinen sechsjährigen Sohn Fritz mit den folgenden Worten los: „Hol doch bitte was Süßen und was zu trinken.“

Fritz betritt das Geschäft des Rauch und kauft nach kurzer Diskussion „zwei Tüten Chips und eine Flaschen Cola für meinen Vater“.

Wer kontrahiert wie mit wem?

Im Namen des Vertretenen: Offenkundigkeitsprinzip



- Offenkundigkeitsprinzip: Der Geschäftsgegner soll Wissen, wer sein Geschäftspartner ist (Privatautonomie).

- Es wird derjenige berechtigt und verpflichtet, der im Tatbestand der Willenserklärung auftaucht:
 - Bei Handeln in eigenem Namen wird also der Erklärende Vertragspartei, bei Handeln im fremden Namen der Vertretene.

 - Gem. § 164 I 2 BGB ist es unerheblich, ob sich das Handeln im fremden Namen aus der Willenserklärung oder aus den Umständen ergibt.

Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip: Unternehmensbezogene Geschäfte



- Bei allen Geschäften mit Unternehmensbezug muss der Inhaber nicht offenkundig sein
- Die unternehmensseitige Willenserklärung geschieht jedenfalls im Namen des tatsächlichen Inhabers
 - also auch dann, wenn der Dritte diesen gar nicht kennt
 - oder sich über den tatsächlichen Inhaber im Irrtum befindet.
 - Der Dritte kontrahiert „mit dem Unternehmen“, es ist ihm gleichgültig, mit wem er genau kontrahiert

→ Insbesondere Bargeschäfte des täglichen Lebens

Es gilt zwei Dinge zu unterscheiden:

- **Bestand** der Vertretungsmacht:
 - darf der Vertreter überhaupt vertreten?
 - liegt eine Form von Vertretungsmacht vor?
- **Umfang** der Vertretungsmacht:
 - welche Handlungen sind von der Vertretungsmacht gedeckt?
 - hat der Vertreter den Rahmen der Vertretungsmacht gesprengt?

- Drei Arten von Vertretungsmacht:

1. rechtsgeschäftlich: „Vollmacht“, §§ 167 ff. BG

2. gesetzlich: Eltern, Vormund, §§ 1629, 1793 BGB

3. organschaftlich: Gesellschafter für ihre Personengesellschaft, §§ 714
BGB, 125 HGB, Geschäftsführer für die GmbH, § 35 GmbHG

- Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- § 167 I BGB: „Innen-“ bzw. „Außenvollmacht“.
- Abstraktheit der Vollmacht (von einem ggf. zugrundeliegenden Rechtsverhältnis, z. B. Arbeitsvertrag)
 - die angestellte Vertreterin namens Clara
 - Der Auftrag an einen Minderjährigen (schwierig)

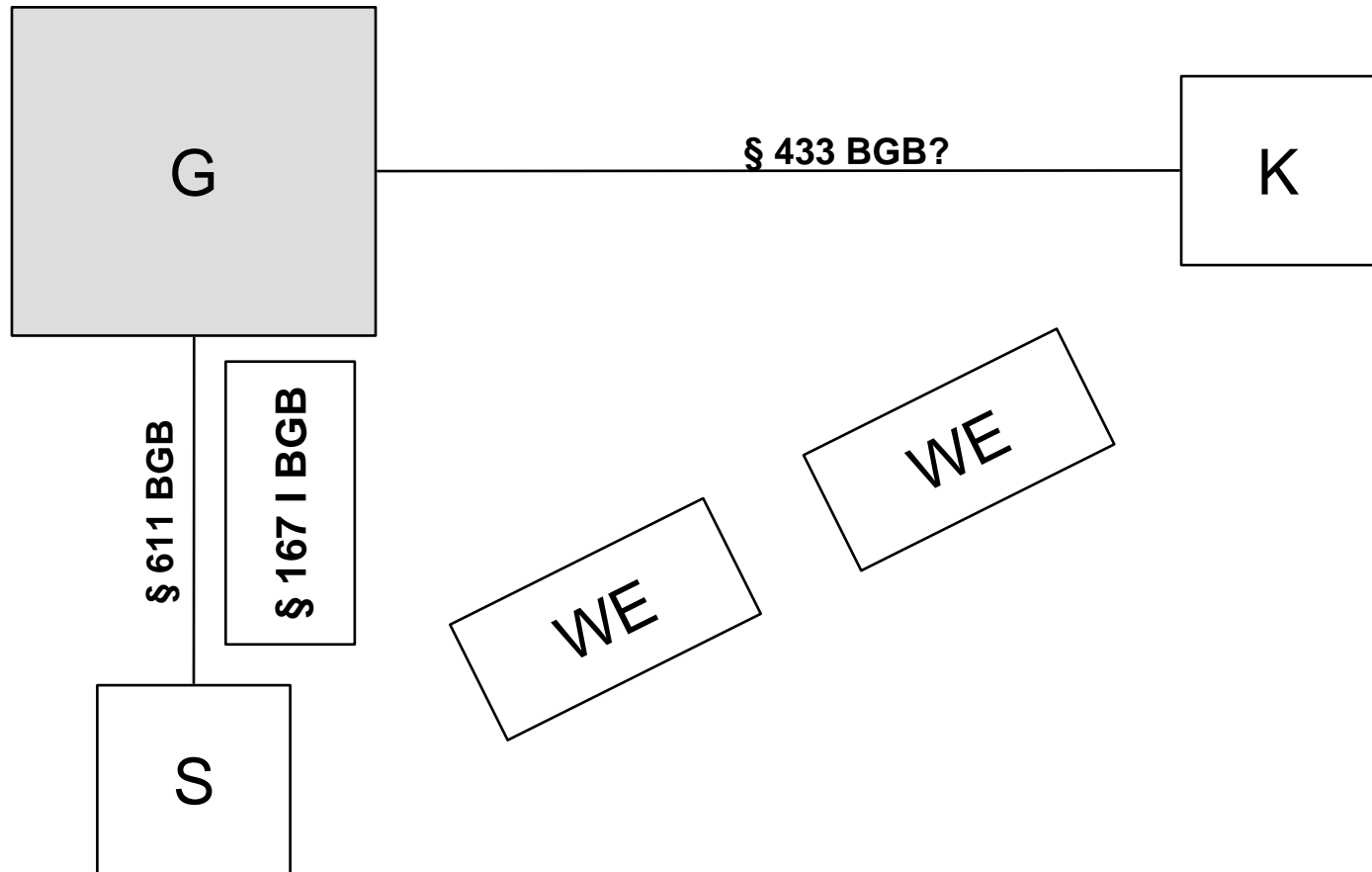
Der schwerreiche Gustav Gold teilt dem Kunsthändler Kuno telefonisch mit, er werde am Montag seinen Privatsekretär Sibelius vorbei schicken, „um einen von Ihren Expressionisten-Schinken mitzunehmen“.

Als Sibelius zu Kuno aufbricht, gibt Gold ihm noch mit auf den Weg: „Aber bei 50 Mille ist Schluss, verstanden?“

Es kommt, wie es kommen muss: Sibelius erwirbt von Kunsthändler Kuno ein bislang unbekanntes Bild namens „Selbstportrait ohne Hut“ des bereits verstorbenen Malers August Macke für 75.000 €.

Sibelius wird natürlich umgehend gefeuert. Gold verweigert außerdem die Bezahlung des Bildes.

Anspruch des Kunsthändlers Kuno gegen Gold?



- **Bestand:** VM in Form einer ggü. K erklärten Außenvollmacht an S
- **Umfang:** „um einen von Ihren Expressionisten-Schinken mitzunehmen“
- **Beschränkung** auf max. 50.000 € ?

- Falls das Geschäft von Vertretungsmacht gedeckt:
 - § 164 I 1 BGB
- Falls keine Vertretungsmacht gegeben:
 - schwebende Unwirksamkeit, § 177 BGB
 - ggf. Haftung des *falsus procurator*, § 179 BGB

„§ 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht

(1) Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert.

(2) Hat der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.“

- **§ 179 I BGB ist eine Anspruchsgrundlage!**
- Kenntnis (Abs. 1) und Unkenntnis (Abs. 2)
 - Bei Kenntnis: Erfüllung und positives Interesse, § 179 I BGB
 - Bei Unkenntnis: Vertrauensschaden und negatives Interesse, § 179 II BGB
- Minderjähriger *falsus procurator*, 179 III 2 BGB
 - Keine Haftung ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - Grundsatz des Minderjährigenrechts!

Das falsche eBay-Mitglied



Frieda unterhält bei eBay ein Mitgliedskonto. Unter Nutzung dieses Kontos bietet ihr Ehemann Martin eine Gastronomieeinrichtung (Eingangsgebot: 1 €) zum Verkauf an, für die Konstantin ein Maximalgebot von € 1.000 abgibt. Einen Tag danach wird die Auktion vorzeitig durch Rücknahme des Angebots beendet. Konstantin ist zu diesem Zeitpunkt der Höchstbietende. Er verlangt nun von Frieda die Übereignung der Gastronomieeinrichtung (Wert: 33.820 €).